

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

15. November 2016

Mitgeteilt den

15. November 2016

Protokoll Nr.

992

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Tamins** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. September 2016 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetz (Art. 29 und 57a)
- Genereller Gestaltungsplan und Genereller Erschliessungsplan 1:500 Verkehr, Dorfplatz

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 15. September 2016 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 11. Januar 2016 einen Vorprüfungsbericht. Eine Ergänzung der Vorprüfung bezüglich des neuen Art. 57a des Baugesetzes (BauG) erfolgte per E-Mail vom 31. Mai 2016.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 14. September 2016 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 23. September 2016. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 22. September 2016 ersuchte der Gemeindevorstand Tamins um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Tamins bildet die geplante Umgestaltung des Dorfplatzes von Tamins. Bereits im Raumplanerischen Leitbild 2002 hat die Gemeinde die Aufwertung des Dorfplatzes postuliert. Heute stellt sich der Platz als Verkehrsfläche mit Parkplätzen dar. Mit der Neugestaltung soll der Platz als Zentrum des Dorfes mit hoher Aufenthaltsqualität aufgewertet werden. Unter anderem soll auf der Nordseite des Platzes anstelle eines alten Stalles ein den Platz prägendes Gebäude mit Tiefgarage für den ruhenden Verkehr erstellt werden. Mittels einer öffentlichen Nutzung im Erdgeschoss soll die beabsichtigte Belebung des Platzes gesichert werden. Dies wird auch durch die Architektur optisch forciert, indem der Sockel zur Platzseite mit Arkaden ausgestaltet wird. Ferner werden die erforderlichen Änderungen am Baugesetz vorgenommen.

C.

Teilrevision des Baugesetzes

Aufgrund der vorliegenden Planung soll unter dem neuen Gebäude am Dorfplatz eine Tiefgarage errichtet werden, dies als Ersatz für die wegfallenden bisherigen Stellplätze auf dem Dorfplatz. Mit der vorliegenden Anpassung von Art. 29 BauG soll der Gemeindevorstand ermächtigt werden, situationsgerecht die Anzahl der Pflichtparkplätze anzupassen. Damit soll die bisherige starre Vorschrift des Baugesetzes etwas gelockert werden.

Nebenbei hat die Gemeinde ihr Baugesetz mit einer Regelung zum Ankerrecht ergänzt, dies aufgrund ihrer Erfahrungen beim aktuellen Dorfplatzprojekt sowie auch bei diversen anderen Bauprojekten in der Gemeinde. Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinden aufgrund von Art. 24 KRG zum Erlass solcher Regelungen befugt sind. Entsprechend enthält auch das Musterbaugesetz für Bündner Gemeinden (MBauG) in Art. 102 eine solche Bestimmung. Sie dient letztlich der Erhöhung der (faktischen) Verfügbarkeit von Bauparzellen und entspricht damit der Absicht von Art. 19 Abs. 2 KRG.

Im Übrigen gibt die am 14. September 2014 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 29 und 57a) zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

D.

Genereller Gestaltungsplan und Genereller Erschliessungsplan 1:500 Verkehr, Dorfplatz

Wie vorstehend erwähnt, soll das Dorfzentrum Tamins durch eine Neugestaltung des Dorfplatzes aufgewertet werden. Durch eine neue Überbauung auf der Nordseite des Platzes soll dem Platz ein Gesicht gegeben werden. Gestützt auf eine umfangreiche architektonische und städtebauliche Studie wurde der geplante Baukörper definiert. Dieser überschreitet die gemäss Zonenschema zulässige Gebäudehöhe, um der Funktion als „Landmark“ gerecht zu werden. Daher hat die Gemeinde im Rahmen einer Anpassung des Generellen Gestaltungsplanes für den Baubereich Dorfplatz spezielle Höhenmasse festgelegt.

Im Übrigen gibt der Generelle Gestaltungsplan und Generelle Erschliessungsplan 1:500 Verkehr, Dorfplatz vom 14. September 2016 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 14. September 2016 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 29 und 57a) wird genehmigt.
2. Der Generelle Gestaltungsplan und Generelle Erschliessungsplan 1:500 Verkehr, Dorfplatz vom 14. September 2016 wird genehmigt.

3. Der Gemeindevorstand Tamins wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
6. Der Gemeindevorstand Tamins sorgt für die Nachführung der Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.

[REDACTED]

[REDACTED]

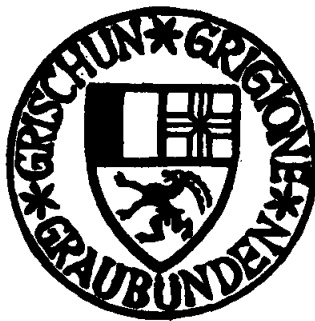
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen